

Monatsinfo-Steuern: Mai 2009

Amtliche Sachbezugswerte bei Auswärtstätigkeiten

Nach der Verwaltungsauffassung können Aufwendungen für lohnsteuerpflichtige Mahlzeiten, die zur üblichen Beköstigung von Arbeitnehmern anlässlich einer Auswärtstätigkeit (z. B. Fortbildungsveranstaltung) oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgegeben werden, mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung angesetzt werden [R 8.1 Abs. 8 LStR 2008].

Amtliche Sachbezugswerte 2009 für die Mahlzeitengestellung:
[BMF-Schreiben vom 12.12.2008 in BStBl. 20087 I S. 1075]:

Sachbezugswerte	ab 2009	2008
- Frühstück	1,53 €	1,50 €
- Mittagessen	2,73 €	2,67 €
- Abendessen	2,73 €	2,67 €

(Eine übliche Beköstigung liegt nur vor, wenn der Wert der Mahlzeit 40 Euro nicht übersteigt.)

Der BFH hat sich dieser Rechtsauslegung mit Beschluss vom 19. November 2008 (Az. VI R 80/06 in HFR 2009 S. 119) nicht angeschlossen, vielmehr sind solche Aufwendungen mit dem tatsächlichen Wert [§ 8 Abs. 2 S. 1 EStG] und nicht mit dem (niedrigeren) amtlichen Sachbezugswert anzusetzen. Zudem stellten die Richter klar, dass eine solche Mahlzeitengestellung keine Leistung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse ist; dieses gilt selbst dann, wenn die Mahlzeitengestellung während einer Fortbildungsveranstaltung erfolgt.

Die Regelungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung sind nach der BFH-Auffassung auf diese Fälle nicht anwendbar, da hiervon nur die Fälle erfasst sind, in denen auf eine gewisse Dauer gerichtet im üblichen Rahmen eines Arbeitsverhältnisses die Verpflegung als Teil des Arbeitslohns zur Verfügung gestellt wird. Keine Bewertung mit dem amtlichen Sachbezugswert erfolgt bei der Gewährung einer Verpflegung aus einmaligem Anlass.

Die mit dem tatsächlichen Wert zu erfassende Mahlzeitengestellung kann aber als steuerfreier Reisekostenersatz nach § 3 Nr. 16 EStG für Tagegelder gewertet werden. Diese Steuerfreiheit greift auch dann ein, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern nicht einen Geldbetrag, sondern die damit zu erlangenden Leistungen unmittelbar zuwendet. Die Steuerfreiheit der Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen ist allerdings auf bestimmte Pauschbeträge beschränkt. Sofern der Mahlzeitenwert diese Pauschbeträge – eventuell unter Berücksichtigung der vom Arbeitgeber gezahlten Tagegeldpauschale – übersteigt, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die steuerpflichtige Sachzuwendung kann unter Anwendung der 44 Euro-Freigrenze [§ 8 Abs. 2 S. 9 EStG] steuerfrei bleiben; auch kann eine Lohnsteuerpauschalierung für Tagegelder gem. § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG in Betracht kommen. Hierunter dürften auch die als Reisekostenersatz zu erfassenden – steuerpflichtigen – Mahlzeitenwerte fallen.

Die Finanzverwaltung hat über die Anwendung des BFH-Beschlusses beraten. Danach wird den Arbeitgebern ein Wahlrecht auf Anwendung der o. g. Rechtsprechung eingeräumt. Wird dieses Wahlrecht nicht ausgeübt, kann die Abrechnung nach den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen erfolgen. Mit Erlassen ist in Kürze zu rechnen.

Der Praxisfall:

Ein Arbeitnehmer nimmt an einem Seminar in Hamburg teil. Der Arbeitgeber hat die Veranstaltung einschließlich Mittagessen gebucht. Der Preis für das Mittagessen beträgt 25 Euro (brutto).

Die Abwesenheit am Reisetag beträgt insgesamt 10 Stunden. Dem Arbeitnehmer sind Fahrtkosten in Höhe von 14 Euro entstanden.

Reisekostenabrechnung:

- Tagegeld	6,00 €
- Fahrtkosten	14,00 €
= Anspruch auf Reisekostenvergütung	20,00 €

1.) Geldwerter Vorteil: Verwaltungsauffassung

Geldwerter Vorteil aus der Mahlzeitengestellung während der Auswärtstätigkeit

2,73 €

Dieser geldwerte Vorteil ist über die Lohnabrechnung zu erfassen, sofern der Arbeitnehmer nicht zumindest in Höhe dieses Betrages eine Eigenleistung erbringt. D. h., wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nur (20 Euro - 2,73 Euro =) 17,27 Euro auszahlt, ist kein geldwerter Vorteil zu erfassen.

2.) Geldwerter Vorteil: Auffassung des BFH

Nach der o. g. BFH-Rechtsprechung beträgt der geldwerte Vorteil 25 Euro. Ist die 44 Euro-Freigrenze noch nicht ausgeschöpft, kann der geldwerte Vorteil steuerfrei bleiben.

Ansonsten kann der Vorteilswert in Höhe von 6 Euro nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG (überzahlte Tagegelder) pauschal versteuert werden. Der weitere Betrag ist individuell lohnsteuerpflichtig; m. E. kann hierauf auch eine Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG zur Anwendung kommen.

Fazit: Im Regelfall dürfte die Abrechnung nach der Erfassung mit dem amtlichen Sachbezugswert – auch unter Berücksichtigung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes – zu empfehlen sein. (Se)